

II. Änderung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wipperfürth
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom . . .

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360) zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 747) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 26. September 2006 folgende II. Änderung der Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.12.2004, zuletzt geändert durch I. Änderung vom 14.12.2005, wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

- 1) An jedem ersten, dritten oder vierten Sonntag im Monat Mai aus Anlass des Hanse- und Frühlingsmarktes.

Artikel II

Diese Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den . . .2006

Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Guido Forsting
-Bürgermeister-